

Allgemeine Liefer- und Montagebestimmungen

1 Geltung der Allgemeinen Montage- und Lieferbedingungen; Vertragsschluss

- 1.1** Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Solche werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender AGB des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere Liefer- und Montagebedingungen gelten in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
- 1.2** Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind unsere Angebote freibleibend. Übermittelt uns der Besteller ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande; der Abschluss eines Vertrages kann unsererseits nur durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Prokuristen erfolgen.
- 1.3** Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages oder diese Bedingungen können nur von unseren gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder gesondert dazu ermächtigten Mitarbeitern vereinbart werden, die dem Kunden zuvor benannt worden sind. Werden Nebenabreden oder Änderungen von anderen Mitarbeitern vereinbart, sind diese nur wirksam, wenn diese von unseren gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder einem gesondert dazu ermächtigten Mitarbeiter bestätigt werden.
- 1.4** Von uns in Zusammenhang mit einem Angebot übergebene Unterlagen und darin gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit wir diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufführen bzw. ausdrücklich auf diese Bezug nehmen.
- 1.5** An sämtlichen Informationen und übergebenen Unterlagen (z. B. Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Dokumentationen) – auch in elektronischer Form – behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 1.6** Sofern für Mitteilungen einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei Schriftform vorgesehen ist, kann diese durch Fax oder durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB oder die Textform gemäß § 126b BGB ersetzt werden. Das gleiche gilt für Änderungen und/oder Ergänzungen der vertraglichen Abreden, sofern für diese Schriftform vereinbart ist.
- 1.7** Diese Bestimmungen gelten nur gegenüber Unternehmern [juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen] (§ 310 Abs. 1 BGB).

2 Preise und Zahlung

- 2.1** Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackung und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Kosten des Transports trägt der Besteller.
- 2.2** Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
- 2.3** Bei Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn uns der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt.
- 2.4** Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde Zahlungen wie folgt ohne jeden Abzug auf unser Konto zu leisten:
- Bei reinen Materiallieferungen: 100 % des Auftragswertes bei Übergabe
- Bei mit Montageleistungen verbundenen Materiallieferungen: 90 % des Auftragswertes bei Übergabe (Lieferung), 10 % bei Abnahme

Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu leisten. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß §288 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie weitergehender gesetzlicher Ansprüche für den Fall des Verzugs des Kunden bleibt vorbehalten.

- 2.5** Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den bei Vertragsschluss geltenden Verrechnungssätzen, welche bei uns angefordert werden können, abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden die angegebenen Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Die aktuellen Verrechnungssätze sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.6** Im Falle der Nichtbeauftragung einer Reparatur durch den Kunden nach Erhalt unseres Angebots rechnen wir die jeweils geltende Pauschale für die in unserem Hause durchgeführte Fehleranalyse ab.
- 2.7** Ändern sich nach Abschluss eines Vertrages bis zu dessen Erfüllung die Anschaffungs- bzw. Leistungskosten aufgrund von Währungsschwankungen und/oder Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben jeder Art, die den vereinbarten Preis beeinflussen, so sind wir berechtigt, den vom Kunden zu zahlenden Preis entsprechend zu berichtigen. Eine Preiserhöhung bleibt in diesem Fall auf den von uns am Markt durchgesetzten Preis und auf den/die hier genannten, geänderten Kostenfaktor/en beschränkt.
- 2.8** Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt unberührt.
- 2.9** Zahlungen des Kunden werden mit Zugang der jeweiligen Rechnung fällig.

3 Lieferung und Gefahrtragung

- 3.1** Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt unsere Lieferung durch Übergabe der bestellten Komponenten (Liefergegenstände) an den Besteller auf unserem Betriebsgelände. Sollen diese auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort versandt werden, hat der Besteller die notwendigen Kosten (insb. für Transport, zusätzliche Verpackung, Versicherung) zu tragen. Wir verpflichten uns, vom Kunden verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
- 3.2** Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht bei Übergabe an den Besteller, bei Versendung an einen anderen Ort bei Aushändigung an die Transportperson über. Dies gilt auch, wenn wir in Einvernehmen mit dem Besteller den Transport durch eigene Leute oder von uns beauftragte Personen durchführen.
- 3.3** Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung (Entgegennahme der Leistung durch den Besteller oder Übergabe an die Transportperson) infolge von Umständen, die weder uns noch dem Besteller zuzurechnen sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt, für den die Übergabe an den Besteller bzw. die Transportperson nach Ziffer 3.2 vorgesehen war, auf den Besteller über.
- 3.4** Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf ihn über. Das Gleiche gilt, zum ursprünglich vereinbarten Lieferzeitpunkt, wenn diese Frist wegen einer nicht erbrachten Mitwirkungshandlung eines von ihm eingeschalteten Dritten nicht eingehalten werden kann. So sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B.Lagerkosten) zu verlangen.
- 3.5** Wir sind berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, sofern dies für den Besteller nicht unzumutbar ist. Im Falle einer zumutbaren Teilleistung, gelten die vorgenannten Bestimmungen über den Gefahrübergang für jede Teilleistung entsprechend.
- 3.6** Der Besteller ist zur Entgegennahme der Leistung verpflichtet. Der Kunde darf die Entgegennahme der Leistung bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigern. Seine Rechte bleiben davon im Übrigen unberührt.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1** Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach deren vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
- 4.2** Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen; alle in diesen Fällen zur Sicherung unserer Rechte anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 4.3** Der Kunde ist unter den folgenden Bedingungen berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Werden die Liefergegenstände vom Dritterwerber nicht sofort vollständig bezahlt, tritt der Kunde mit Vertragsschluss alle aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen an uns ab. Im Falle der Entstehung von Miteigentum gemäß Ziffer 4.4 umfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. Diese Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Kunden.

Zur Einbeziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Der Kunde hat uns in solchen Fällen alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu benötigten Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- 4.4** Die Verarbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für uns vorgenommen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Eigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Vermischung, Vermengung, Verbindung oder Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 4.5** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere wenn der Kunde mit der Zahlung mehr als vier Wochen in Verzug ist, sind wir auch ohne Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Gesetzliche Rücktrittsrechte wegen des Zahlungsverzugs bleiben davon unberührt.
- 4.6** Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 4.7** Hat der Kunde seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gilt ergänzend:
- 4.7.1** Abweichend von Abschnitt 4.1 behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung befriedigt sind.
- 4.7.2** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert unsere noch offenen (Rest-)Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt.

5 Leistungsfrist

- 5.1** Die Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist setzt voraus, dass alle technischen Fragen zwischen uns und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringt. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn die fehlende Klärung technischer Fragen von uns zu vertreten ist.
- 5.2** Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich erkennbar abzeichnende Verzögerungen werden wir mitteilen. In diesen Fällen verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 5.3** Unsere Erfüllung des Vertrages bezüglich derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Bereitschaft zur Übergabe mitgeteilt worden ist. Ist vertraglich die Montage/Installation und die Durchführung eines Abnahmeverfahrens vereinbart, ist die Leistungsfrist eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Abnahmebereitschaft mitgeteilt wird.

- 5.4 Ist die Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungsfrist zurückzuführen auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen oder sonstige außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt auch, falls wir mit der Erbringung unserer Leistung in Verzug sein sollten. Sich erkennbar abzeichnende Verzögerungen teilen wir mit.
- 5.5 Werden die Lieferung bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- 5.6 Wir behalten uns vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferung bzw. Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Alle Rechte, d.h. auch weitergehende, nach § 373 HGB bleiben vorbehalten.

6 Abnahmeverfahren

- 6.1 Ist im Vertrag für die von uns erbrachten Leistungen die Durchführung eines Abnahmeverfahrens vereinbart, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.
- 6.2 Unsere Leistungen gelten spätestens 4 Wochen nach unserer schriftlichen Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.
- 6.3 Zur Abnahmeverweigerung ist der Kunde nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.
- 6.4 Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
- 6.5 Die Nutzung des Liefergegenstandes durch den Kunden zu Produktionszwecken gilt als Abnahme.

7 Unmöglichkeit vor Gefahrübergang

- 7.1 Der Kunde kann bei teilweiser Unmöglichkeit vor Gefahrübergang nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Kunden ohne Interesse ist und unsere Seite die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Ist das Interesse an der Teilleistung nicht ausgeschlossen, so kann der Kunde nur den Vertragspreis mindern.
- 7.2 Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen unserer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
- 7.3 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Unmöglichkeit richten sich nach Abschnitt 9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

8 Gewährleistung in Form von Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt für Mängel der Lieferung

- 8.1 Voraussetzungen:
 - 8.1.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich und unter möglichst genauer Angabe und Beschreibung des Mangels zu rügen. Als unverzüglich gilt ein Zeitraum von acht Tagen nach Ablieferung der Leistung bzw. bei verdeckten Mängeln ein Zeitraum von acht Tagen ab Kenntnis oder Erkennbarkeit des Mangels. Eine geplante spätere Verwendung als im Zusammenhang mit der Lieferung entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur zumutbaren Prüfung unserer Leistung.

gen bei Ablieferung. Das Risiko eines Verlusts oder eines verspäteten Zugangs der Mitteilung trägt der Besteller. Gleiches gilt für die Beweislast für eine ordnungsgemäße Rüge. Der Kunde verliert seine daraus resultierenden Gewährleistungsansprüche, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht rechtzeitig nachkommt. Die Leistung gilt dann als genehmigt.

- 8.1.2** Ist ein Abnahmeverfahren vertraglich vereinbart, so können Mängel, deren Vorliegen im Abnahmeverfahren geprüft wurde, nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller sich sein Rechte bei der Abnahme vorbehalten hat. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Bestellers oder eines anderen vom Besteller in die Projektdurchführung eingeschalteten Dritten (z. B. Anlagenbauer) die Abnahme nicht durchgeführt, können keine Mängel geltend gemacht werden, deren Vorliegen durch das Abnahmeverfahren geprüft werden sollte.

8.2 Inhalt der Gewährleistungsansprüche

- 8.2.1** Liegt ein zu vertretender Mangel vor, liefern wir nach unserem Ermessen eine mangelfreie Sache oder beseitigen Mängel (Nacherfüllung). Wir sind diesbezüglich bis zu drei Nachbesserungsversuchen berechtigt, es sei denn, die Durchführung des zweiten oder dritten Nachbesserungsversuchs ist für den Besteller unzumutbar. An im Austauschverfahren ersetzten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor.
- 8.2.2** Der Kunde hat uns für die Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen. Wird uns die Gelegenheit zur Nacherfüllung nicht eingeräumt, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. In diesem Fall sind andere Ansprüche des Kunden (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) ausgeschlossen.
- 8.2.3** In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden sowie in anderen Fällen, in denen es für den Kunden unzumutbar ist, sich auf eine Nacherfüllung unsererseits einzulassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat der Kunde uns unverzüglich zu verständigen und eine Prüfung der genannten Voraussetzungen durch uns zu ermöglichen.
- 8.2.4** Erhöht sich der für die Nachbesserung notwendige Aufwand, insbesondere weil der Kunde seine Schadensvermeidungs- oder Schadensminderungsobliegenheit nicht beachtet hat, hat uns der Kunde die durch ihn verursachten höheren Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.2.5** Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen eines Mangels (Schadensersatz statt Leistung; Schadensersatz zusätzlich zur Leistung) richtet sich nach Abschnitt 9.

8.3 Sonderbestimmungen für den Fall von Schutz- und Urheberrechtsverletzungen

- 8.3.1** Führt die Benutzung des Liefergegenstandes innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang zur Schutz- oder Urheberrechtsverletzung, verschaffen wir grundsätzlich dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch, modifizieren den Liefergegenstand derart oder liefern einen neuen Gegenstand, dass die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt.

Innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang werden wir den Kunden von rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen, es sei denn, die Schutzrechtsverletzung ist nicht von uns zu vertreten. An ein Anerkenntnis durch den Kunden sind wir nur gebunden, wenn dieses nach unserer vorherigen Zustimmung abgegeben worden ist. Sind wir mit einem Anerkenntnis nicht einverstanden, werden wir den Kunden die angefallenen notwendigen Kosten eines Rechtsstreits ersetzen.

- 8.3.2** Ansprüche gemäß Ziffer 8.3.1 wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzung bestehen nur, wenn
- der Kunde uns unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;
 - der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung von notwendigen Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht;

- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben; beim Abschluss einer außergerichtlichen Einigung werden wir auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen;
- die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung oder Spezifikation des Kunden beruht,
- die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8.3.3 Die in Abschnitt 8.3 genannten Verpflichtungen sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Die in Abschnitt 9 genannten Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

9 Haftung auf Schadensersatz

9.1 Haftung für wesentliche Vertragsverletzungen (Verletzung von Kardinalpflichten)

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung besteht jedoch nur, sofern eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

Beruht die Haftung auf leichter Fahrlässigkeit, ist sie auf den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt für die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit. **[Anm.: Eine Definition oder Beispiele, um welche Schäden es sich hierbei handeln kann, wäre vorteilhaft.]**

9.2 Für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir ohne Einschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3 In allen anderen Fällen steht, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Delikt, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verzug, etc.), dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten zu. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9.4 Unsere Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Kunden ordnungsgemäß gesichert worden wären.

9.5 Für Mängel und die Folgen von Mängeln, bzgl. derer der Besteller seinen Obliegenheiten nach § 377 HGB nicht nachgekommen ist oder bzgl. derer er sich bei der Abnahme keine Rechte vorbehalten hat, besteht keine Haftung.

9.6 Soweit die Haftung auf Schadensersatz uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf ein Handeln unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.7 Sofern durch obenstehende Vorschriften der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, gilt dies auch für den Ersatz nutzloser Aufwendungen.

10 Mängelansprüche beim Verkauf gebrauchter Waren

Beim Verkauf gebrauchter Waren sind, soweit eine Haftung nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Ersatz von Aufwendungen) ausgeschlossen.

11 Sonderbestimmungen für Software anderer Anbieter

11.1 Für im Lieferumfang enthaltene Softwareprodukte anderer Anbieter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen vorrangig. Sollten diese nicht vorliegen, lassen wir sie dem Kunden auf Anfrage zukommen.

11.2 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Softwareanbieters gelten die Abschnitte 11.3 und 11.4. Im Falle der Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Softwareanbieters gelten ergänzend zu den Abschnitten 11.3 und 11.4 unsere Bedingungen („Allgemeinen Lizenzbedingungen für die Nutzung von Perceptron-

Software“). Bei Gewährleistungsansprüchen für nicht von Perceptron entwickelte Software verweisen wir auf die ausschließliche Haftung durch den Hersteller der Software.

- 11.3 Der Kunde erhält an den Softwareprodukten sowie der dazugehörigen Dokumentationen auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 11.4 Wir sind zur Überlassung des dem Softwareprodukt zugrunde liegenden Quellcodes grundsätzlich nicht verpflichtet.

12 Verjährung

- 12.1 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in 24 Monaten ab Ablieferung.
- 12.2 Schadensersatzansprüche, die nicht auf einem Mangel beruhen, verjähren spätestens zwölf Monate ab Kenntnis. Bei arglistigem oder vorsätzlichem Verhalten gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsregeln.
- 12.3 Alle sonstigen Ansprüche des Kunden verjähren spätestens in zwölf Monaten nach Entstehen und Kennen oder Kennenmüssen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13 Sonderbedingungen für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

- 13.1 Der Kunde hat unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendige Maßnahmen zu treffen.
- 13.2 Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebezeugen, Gestellung von Wasser und Elektrizität, etc.
- 13.3 Die Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.

Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- 13.4 Kann eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind von uns bereits erbrachte Leistungen entsprechend den vertraglichen Vergütungsmaßstäben vom Kunden zu vergüten sowie entstandener Aufwand durch den Kunden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für Wartezeiten, die nicht durch uns zu vertreten sind.
- 13.5 Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 13.6 Ist die Leistung vor Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so hat uns der Kunde den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.
- 13.7 Lässt sich die notwendige Dauer einer Reparatur erst nach einer eingehenden Prüfung beurteilen, sind nur schriftlich von uns bestätigte Reparaturfristen verbindlich. Bindende Angaben zu Reparaturfristen können nur abgegeben werden durch unsere gesetzlichen Vertreter, Prokuristen und dazu gesondert ermächtigte Mitarbeiter, die zu diesem Zweck von uns dem Kunden zuvor benannt worden sind. Geben andere Mitarbeiter entsprechende Angaben ab, sind diese nur bindend, wenn sie von unseren gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder den besonders ermächtigten Mitarbeitern bestätigt werden.
- 13.8 Zum Rücktritt wegen verspäteter oder mangelhafter Ausführung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen trotz Minderung der Vergütung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse sind. Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 9.

14 Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1** Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit einer Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten.
- 14.2** Der Kunde hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
- 14.3** Erfüllungsort für Verpflichtungen [des Kunden uns gegenüber ist München.
- 14.4** Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist München. Wir sind aber auch berechtigt, das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 14.5** Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Im Fall zusätzlicher Übersetzungen in andere Sprachen ist für die Auslegung von Vereinbarungen allein die deutsche Textfassung maßgeblich.

15 Salvatorische Klausel

- 15.1** Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ungewollte Regelungslücke.